

Titel	Neuregelung der Bestimmung zum Krankentaggeld im LMV 2016-2018
Untertitel	Neu Art. 64 AVE LMV 2016-2018, gültig per 1. April 2017 bzw. 1. Juni 2017
Dokumentnummer	SVK 33/2017 mit Verweis auf SVK 78/2009 (alte Regelung des Krankentaggelds, gültig bis 31. Dezember 2016 bzw. 31. März 2017)
Datum	29.06.2017

Kategorien

Krankheit / Unfall

Entscheid

Die Sozialpartner haben mit dem Abschluss der Zusatzvereinbarung vom 23. Januar 2017 und der Neuregelung der Krankentaggeld-Bestimmungen (neuer Art. 64 LMV, Aufhebung von Anhang 10) vereinbart, dass die neue Lösung für die Krankentaggeldversicherung per 1. April 2017 in Kraft tritt.

Mit Bundesratsbeschluss vom 2. Mai 2017 hat der Bundesrat die Bestimmungen zu neu Art. 64 (und die Aufhebung von Anhang 10) per 1. Juni 2017 allgemeinverbindlich erklärt.

Dabei gilt es insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

- Ab dem 1. April 2017 sind die effektiven Prämien für die Kollektivtaggeldversicherung vom Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in Anwendung von neu Art. 64 Abs. 5 Buchstabe a AVE LMV 2016-2018 je zur Hälfte zu tragen.
- Im Sinne der Übergangsbestimmungen zu Art. 64 LMV müssen die bestehenden Versicherungsverträge gemäss Absatz 13 bis spätestens Ende 2018 angepasst werden.
- Ebenfalls im Rahmen der Übergangsfrist von Art. 64 Abs. 13 AVE LMV ist die Anpassung des Krankentaggeldanspruchs bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit von neu 25% statt wie bis anhin 50% gemäss Art. 64 Abs. 3 Buchstabe d AVE LMV 2016-2018 bis Ende 2018 vorzunehmen.